

hungen oder sonstiger Kontrollen an. Dabei dürfen weder dritte Personen zugegen sein, noch darf Argwohn geschöpft werden, daß der ABV mit diesem Bürger eine bessere Verbindung hat.

Zusammenkünfte mit einer Vertrauensperson sind möglichst mit anderen Angelegenheiten zu verbinden. Unter keinen Umständen sind Vertrauenspersonen an bestimmte Orte zu bestellen, geheime Treffs u. ä. auszumachen.

2. Den Vertrauenspersonen stellt der ABV mündlich, im Rahmen anderer Gespräche, die notwendigen Fragen. Erhält eine Vertrauensperson einen Auftrag, so muß sie überzeugt sein, daß sie der Volkspolizei und damit der Deutschen Demokratischen Republik einen großen Dienst erweist.
3. Mit den Vertrauenspersonen haben nur die ABV zusammenzuarbeiten. Es ist nicht gestattet, daß andere VP-Angehörige Bürger in ihrer Eigenschaft als Vertrauenspersonen ansprechen oder auf suchen. Auch zeitweilige Vertreter der ABV dürfen keine Verbindung mit den Vertrauenspersonen aufnehmen. Die ABV dürfen Vertrauenspersonen nicht untereinander bekanntgeben oder austauschen.
4. Bürger dürfen in ihrer Eigenschaft als Vertrauensperson nicht von VP-Dienststellen oder von den ABV in ihre Dienstzimmer bestellt werden. Sie sind von den ABV in der Regel im Rahmen von Haushaltsbegehungen oder während ihrer Kontrolltätigkeit aufzusuchen. Dabei ist darauf zu achten, daß dies unauffällig geschieht, daß beispielsweise zu gleicher Zeit mehrere Häuser bzw. Wohnungen aufgesucht werden oder ähnliches.
5. Die von den Vertrauenspersonen erhaltenen Hinweise, Mitteilungen oder Informationen dienen dem ABV persönlich für seine weitere Arbeit.
Von den Vertrauenspersonen sind keine schriftlichen, sondern nur mündliche Mitteilungen zu fordern. Über Informationen, Nachrichten usw. von den Vertrauenspersonen haben sich die ABV keine Notizen zu machen, aus denen der Ursprung der Informationen hervorgeht. Machen sich Hinweise bzw. Mitteilungen an die Vorgesetzte Dienststelle erforderlich, so gibt sie der ABV in seinem eigenen Namen, je nach Wichtigkeit mündlich oder schriftlich. Die Worte „Vertrauensperson“ oder deren Namen dürfen in schriftlichen Berichten nicht erscheinen.